



# Fröndenberger Bekanntmachungen

---

## Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 13/17

12. Oktober 2017

---

### Inhaltsübersicht

---

Nr.	Gegenstand	Seite
20	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Stadt Fröndenberg/Ruhr	64
21	Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2015 der Stadt Fröndenberg/Ruhr	65
22	Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes	66
23	Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Auf dem Haverkamp“	67
24	Inkrafttreten der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Mühlenweg“	70



## Stadt Fröndenberg/Ruhr

### Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Stadt Fröndenberg/Ruhr

- I. Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:
  1. Der Rat nimmt den Prüfungsbericht und das Prüfungsergebnis zur Kenntnis.
  2. Der Rat stellt den Jahresabschluss der Stadt Fröndenberg/Ruhr zum 31.12.2016 fest. Die Bilanzsumme ist 95.481.915,16 Euro. Das Jahresergebnis ist ein Fehlbetrag von -129.022,36 Euro.
  3. Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag von -129.022,36 Euro wie folgt zu verwenden:  
129.022,36 Euro werden aus der Allgemeinen Rücklage entnommen.
  4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister Entlastung gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW.
  
- II. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016, die Entlastung des Bürgermeisters und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund werden hiermit in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.
  
- III. Der Jahresabschluss der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2016 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden von

Montag bis Mittwoch von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 16:00 Uhr,  
Donnerstag von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 17:00 Uhr,  
Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr

im Rathaus 1 in Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße 2, Zimmer 35 öffentlich aus.

Fröndenberg/Ruhr, 04.10.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung

Freck



## Stadt Fröndenberg/Ruhr

### Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2015 der Stadt Fröndenberg/Ruhr

- I. Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:
1. Der Rat nimmt den Prüfungsbericht und das Prüfungsergebnis zur Kenntnis.
  2. Der Rat stellt den Gesamtabschluss der Stadt Fröndenberg/Ruhr zum 31.12.2015 mit einer Gesamtbilanzsumme von 157.139.406,97 € und einem Gesamtergebnis von 195.207,36 € fest.
  3. Der Rat beschließt, den Gesamtjahresüberschuss von 195.207,36 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
  4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister Entlastung gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW.
- II. Der Beschluss über die Feststellung des Gesamtabschlusses 2015, die Entlastung des Bürgermeisters und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund werden hiermit in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.
- III. Der Gesamtabschluss der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2015 liegt bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden von
- |                     |  |
|---------------------|--|
| Montag bis Mittwoch | von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 16:00 Uhr, |
| Donnerstag          | von 08:30 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 17:00 Uhr, |
| Freitag             | von 08:30 – 12:00 Uhr                            |
- im Rathaus 1 in Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße 2, Zimmer 35 öffentlich aus.

Fröndenberg/Ruhr, 04.10.2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Freck

## Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes

Gemäß §§ 18 und 25 des Melderechtsrahmengesetzes vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1342) – in der zurzeit geltenden Fassung – mache ich folgendes öffentlich bekannt:

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 16. September 2008 (BGBl I S. 1886) – in der zurzeit geltenden Fassung – übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Wehrverwaltung bis zum 31. Oktober 2017 folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift

Gegen die Weitergabe der Daten hat jeder Betroffene ein

### **Widerspruchsrecht.**

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an die

Behördenbezeichnung:	Stadt Fröndenberg/Ruhr Fachbereich 2 - Bürgerbüro -
Anschrift:	58730 Fröndenberg Bahnhofstr. 2 Zimmer 1
Sprechstunden:	Mo.-Mi. 8.00 bis 16.00 Uhr Do. 8.00 bis 17.00 Uhr Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

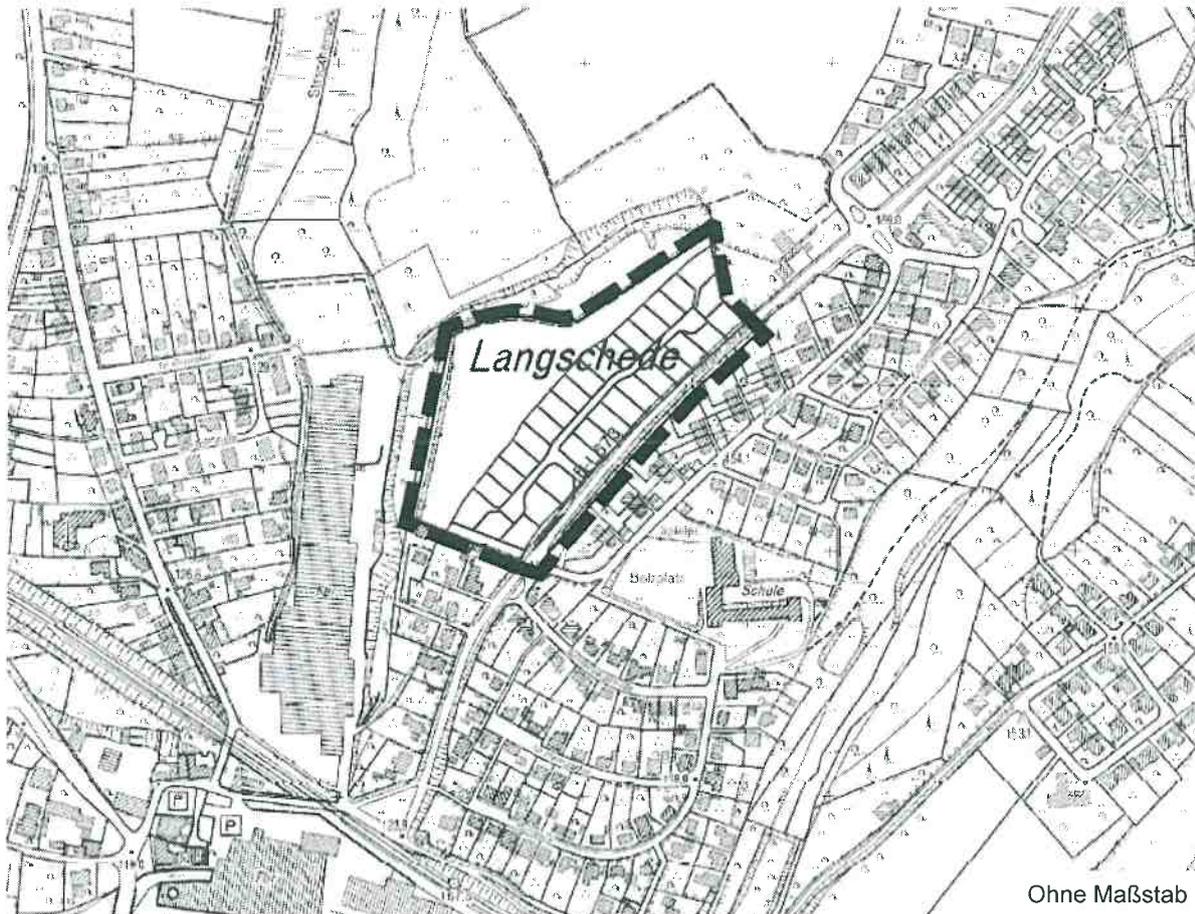
Fröndenberg/Ruhr, 05.10.2017  
Stadt Fröndenberg/Ruhr  
Der Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Auf dem Haferkamp“**

#### Übersichtsplan



Die folgenden vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 27.09.2017 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Rat beschließt, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit den in der Anlage 1 enthaltenen Ergebnissen geprüft und abgewogen.
2. Der Rat beschließt gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses geänderten Bebauungsplanentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf dem Haferkamp“ als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Auf dem Haferkamp“ ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wurde.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 und die dazugehörige Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei, für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter Telefonnummer (0 23 73) 97 62 78 gebeten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 und die dazugehörige Begründung stehen auch im Internet unter [www.froendenberg.de](http://www.froendenberg.de), unter der Rubrik „Bauen, Planen & Wohnen“, Unterpunkte „Stadtplanung – Bauleitpläne – Bebauungspläne – BPlan 115, Auf dem Haferkamp, 1. Änderung“ zur Einsicht zur Verfügung.

**Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Auf dem Haferkamp“ in Kraft.**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehend vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 27.09.2017 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fröndenberg/Ruhr, den 10.10.2017

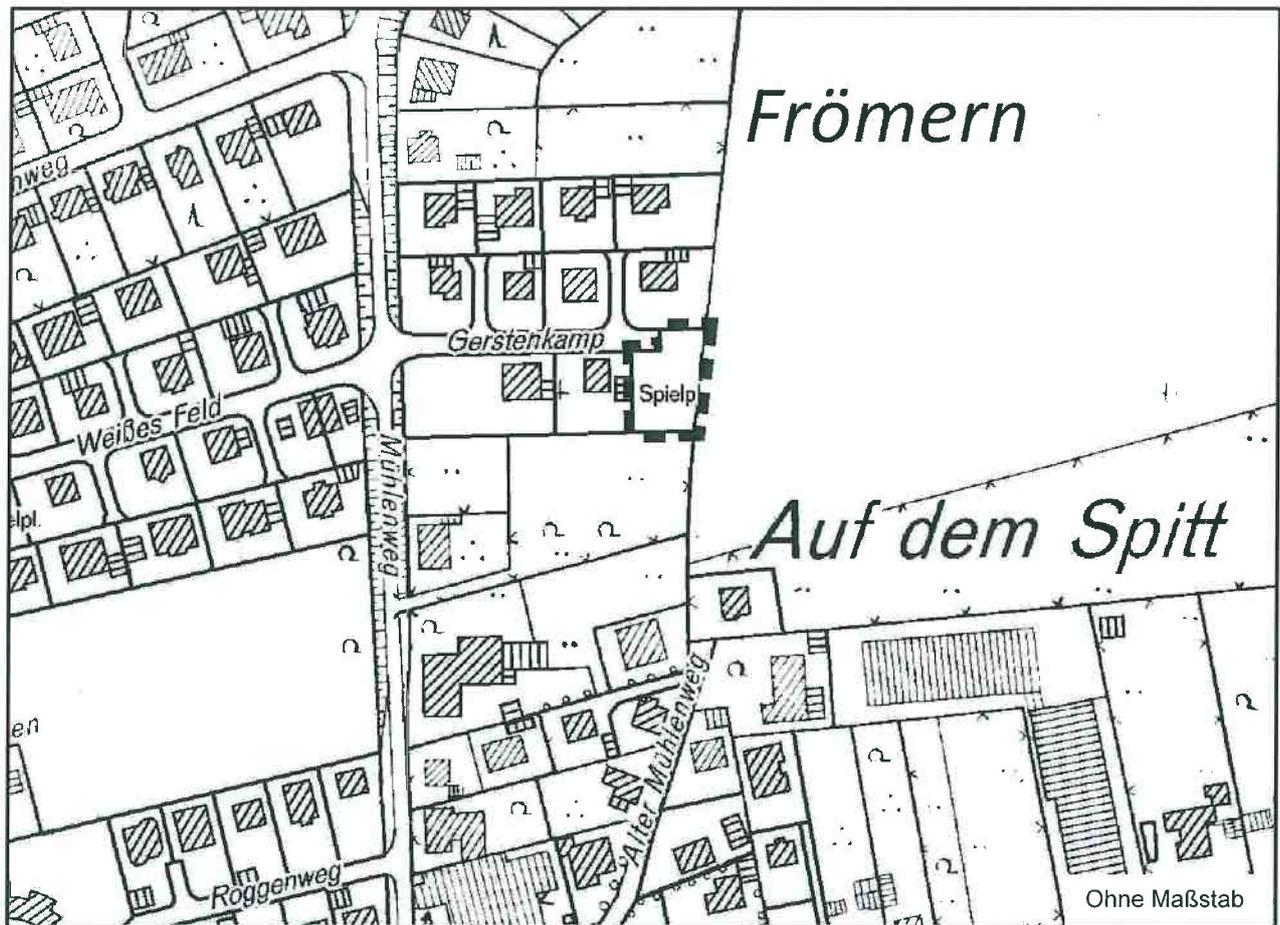


Rebbe  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Mühlenweg“

#### Übersichtsplan



Die folgenden vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 27.09.2017 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Rat beschließt, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit den in der Anlage 1 enthaltenen Ergebnissen geprüft und abgewogen.
2. Der Rat beschließt gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses geänderten

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Mühlenweg“ ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt wurde.

Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 und die dazugehörige Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei, für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter Telefonnummer (0 23 73) 97 62 78 gebeten.

Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 und die dazugehörige Begründung stehen auch im Internet unter [www.froendenberg.de](http://www.froendenberg.de) unter der Rubrik „Bauen, Planen & Wohnen“, Unterpunkte „Stadtplanung – Bauleitpläne – Bebauungspläne – VEP 6, Mühlenweg, 1. Änderung“ zur Einsicht zur Verfügung.

**Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Mühlenweg“ in Kraft.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehend vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 27.09.2017 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fröndenberg/Ruhr, den 10.10.2017



Rebbe  
Bürgermeister